



# KURZ GESAGT

## Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

in der Samtgemeinde Neuenhaus sind ca. 1.500 Hunde steuerlich angemeldet. Um ein gegenseitiges verständnisvolles Miteinander von Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern zu gewährleisten, sind einige Regeln zu beachten.

Dieser Flyer gibt Ihnen wertvolle Tipps und Ratschläge über das Halten von Hunden, um Ärger zu vermeiden und damit das Miteinander funktioniert.



## Hunde an die Leine – ja oder nein?

Generell gibt es keine Anleinplicht für Hunde im Bereich der Samtgemeinde Neuenhaus. Jedoch sollte der Hundehalter bzw. der Hundeführer jederzeit auf sein Tier einwirken können.

Hinweisschilder in der Samtgemeinde rufen zur Rücksichtnahme auf und regeln im Einzelfall die Anleinplicht, z.B. am Flussufer der Dinkel.

Außerhalb der Ortschaften und Siedlungen:

Vom 1. April bis 15. Juli besteht Anleinplicht (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit). Hunde dürfen nicht streunen oder wildern!

Auf Kinderspielflächen dürfen Hunde nicht, auch nicht angeleint, mitgenommen werden.

# MITEINANDER

## Unsere Empfehlung für ein faires Miteinander

„Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.“ – Dieser Satz des §2 des Niedersächsischen Hundegesetzes gibt den Rahmen vor.

Ein verträgliches Miteinander von Menschen und Hunden erfordert nicht nur Rücksichtnahme, sondern auch ein gewisses Maß an Verständnis und Toleranz. Ein paar einfache Tipps mögen dazu beitragen:

- Bitte akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die Angst vor Hunden haben. Selbst wenn die Vernunft es möchte: Ängste lassen sich nicht einfach abschalten.
- Hunde müssen immer im Einwirkungsbereich des Hundeführers sein und jederzeit zurückgerufen werden können.
- Rufen Sie ihren Hund zu sich, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Im Zweifel leinen Sie ihren Hund auch dort an, wo es nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt besonders bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen, die ihrerseits Tiere mitführen.
- Benutzen Sie möglichst keine Leinen, die länger als 1,50 Meter sind. Sie könnten Fußgänger oder Radfahrer wegen der verzögerten Reaktion gefährden.
- Durch rücksichtsvolles Auftreten in der Öffentlichkeit leisten Sie einen Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung. Signalisieren Sie durch richtiges Handeln, dass Ihr Hund Ihnen gehorcht. Weisen Sie andere Hundehalter auf ein von Ihnen festgestelltes Fehlverhalten hin.
- Bitte haben Sie Verständnis für ordnungsbehördliche Maßnahmen, die dem Schutz aller Mitbürger und der seriösen Hundehalter dienen.
- Kaufen Sie Ihren Hund nur bei einem seriösen Züchter, der Gewähr dafür bietet, dass das Tier artgerecht gehalten wurde und Kontakt zu Menschen und Artgenossen hatte. Ziehen Sie auch die Hunde im örtlichen Tierheim in Betracht.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten der dem Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Hundevereine zur Erziehung Ihres Hundes (Welpenschule, Begleithunde-ausbildung usw.)



# GESCHÄFTLICHES

## Weg mit dem Dreck

Um das „Geschäft“ Ihres Vierbeiners zu beseitigen, wurden an folgenden Stellen sog. „Dog-Stations“ aufgestellt.

Bitte benutzen Sie die kostenlosen Kotbeutel, damit unsere öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sauber bleiben. Grundsätzlich sollte die Tüte zuhause im Restmüll entsorgt werden.

### Standorte Neuenhaus:

- Miguelstraße/Stadtgraben
- Denkmalsweg/Stadtgraben
- Nordhorner Straße/Stadtgraben
- Dinkelfähre/beidseitig
- Grasdorfer Weg/Nußbaumweg
- Wittenkamp/Hardinger Becke
- Hardinger Straße/Wilhelm-Staehle-Straße
- Hiltener Weg/Dinkelbrücke
- Seifendamm/Oelwall
- Thesingfelder Straße/Reiherstraße
- Richtweg/Fußweg zum Friedhof
- Buitenborg
- Prinzenstraße/Dinkel/Sportplatz
- 

### Standorte Veldhausen

- Lingener Straße/Gladiolenstraße
- Edelweißstraße/Fennhook
- Bimolter Straße/Malvenstraße
- Mühlenpark
- Dahlienweg/Tulpenweg
- Mühlenstraße/Hegelstraße



Von der Reinigungspflicht sind Sie nicht durch die Hundesteuerzahlung befreit. Die Hundesteuer ist keine zweckgebundene Abgabe, sondern fließt in den Haushalt der jeweiligen Gemeinde ein.

## Hundesteuer

Alle Hunde, die älter als drei Monate alt sind, müssen zur Hundesteuer angemeldet werden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird oder, wenn der Hund schon älter ist, mit dem laufenden Monat, in dem er angemeldet wird.